

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Dortmund

Präsidialbeschluss über die Geschäftsverteilung für den richterlichen Dienst

Geschäftsjahr 2025

Inhalt	Seite
A. <u>Verteilung der Geschäfte</u>	3
I. Kammern	3
II. Zuordnung der Verfahren	3
1. Zuweisung der Verfahren an die Kammern nach Endziffern	3
2. Einstweilige Verfügungen und Arreste	5
3. Ha-Sachen	5
4. AR-Sachen	5
5. Mahnverfahren	5
6. Wiederaufnahmeverfahren, Anfechtung eines Vergleichs, Verfahren nach Klagerücknahme, Überleitung in andere Verfahrensart	5
7. Vorverfahren	6
8. Zuständigkeit für die bis zum 31.12.2024 anhängig gewordenen Verfahren	7
9. Verfahren unter Beteiligung von Ehe- und Lebenspartnern der Kammervorsitzenden als Prozessbevollmächtigte	7
10. Güterichterinnen und Güterichter und Verweisung nach § 54 Abs. 6 ArbGG	8
11. Regelungen in Zweifelsfällen	8
III. Erfassung durch die Geschäftsstelle	8
B. <u>Vorsitz und Vertretung</u>	10
I. Kammervorsitzende und deren regelmäßige Vertretung	10
II. Regelungen zur Vertretung	11
III. Zuständigkeit für Entscheidungen über Befangenheit	12
C. <u>Ehrenamtliche Richterinnen und Richter</u>	12
D. <u>Sonderregelungen</u>	14
E. <u>Geltungsdauer</u>	16
F. <u>Anlagen</u>	17

Anlage I a) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2025 – BV-Verfahren

Anlage I b) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2025 – AR-Verfahren

Anlage II zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2025 –
Vertretungsregelungen

A. Verteilung der Geschäfte

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Beschlussverfahren, einstweilige Verfügungen, Arreste, Ha-, Ba- sowie AR-Sachen werden den beim Arbeitsgericht Dortmund gebildeten Kammern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zugewiesen.

I. Kammern

Bei dem Arbeitsgericht Dortmund sind 10 Kammern und eine 11. Hilfskammer eingerichtet.

II. Zuordnung der Verfahren

Für die ab 01.01.2025 eingehenden Verfahren gelten folgende Regelungen:

1.

Zuweisung der Verfahren an die Kammern nach Endziffern

Der 1. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
01, 11, 21, 31, 41, 51, 061
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 2. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
02, 12, 22, 32, 42, 52, 062
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 3. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
3, 71, 81, 564, 664
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 4. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
04, 14, 24, 34, 44, 54, 064
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 5. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
05, 15, 25, 35, 45, 55, 65, 75, 085, 185, 285, 385, 485, 585
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 6. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
6, 91, 72, 764, 864
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 7. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
7, 82, 92, 964, 685
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 8. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
8, 74, 84, 785, 885
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 9. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
9, 94, 95, 985, 161
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 10. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
0, 261, 361, 461 561, 661, 761, 861, 961, 162, 262, 362, 462, 562, 662, 762, 862,
962, 164, 264, 364, 464
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Die 11. Hilfskammer bleibt ohne Zuweisung. Ihr werden auch keine Ga-, BVGa- oder sonstige Verfahren zugewiesen.

2.

Eilverfahren

Die Zuständigkeit der Kammern für einstweilige Verfügungen und Arreste (Ga-Verfahren) ergibt sich aus dem nachfolgenden Schema:

Das erste Ga-Verfahren des Jahres erhält diejenige Kammer, die numerisch auf diejenige Kammer folgt, die für die Bearbeitung des letzten Ga-Verfahrens des Vorjahres zuständig war. Die weiteren Ga-Verfahren werden numerisch aufsteigend umlaufend auf die Kammern 1 bis 10 verteilt, wobei die 1., 2. und 4. Kammer in jedem zweiten Durchgang und die 5. Kammer in jedem dritten Durchgang ausgelassen wird. Die Verteilung wird stets jahresübergreifend fortgeschrieben.

Hat ein/e Vorsitzende/r durch Beschluss entschieden, so bleibt sie/er auch im Falle eines Widerspruchs zuständig.

Die Zuständigkeit der Kammern für BVGa-Verfahren ergibt sich aus dem nachfolgenden Schema:

Das erste BVGa-Verfahren des Jahres erhält diejenige Kammer, die numerisch auf diejenige Kammer folgt, die für die Bearbeitung des letzten BVGa-Verfahrens des Vorjahres zuständig war. Die weiteren BVGa-Verfahren werden numerisch aufsteigend umlaufend auf die Kammern 1 bis 10 verteilt, wobei die 1., 2. und 4. Kammer in jedem zweiten Durchgang und die 5. Kammer in jedem dritten Durchgang ausgelassen wird. Die Verteilung wird stets jahresübergreifend fortgeschrieben.

3.

Ha-Sachen

Ha-Sachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs den Kammern mit aufsteigender Ordnungszahl zugewiesen.

4.

AR-Sachen

Bei Eingaben, bei denen zweifelhaft ist, ob die an eine Klage zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, ist nach der jeweils aktuellen Aktenordnung für die Arbeitsgerichtsbarkeit (AktO-ArbG) zu verfahren. Für die Weiterbearbeitung nach den Vorschriften der AktO-ArbG bleibt die einmal befassende Kammer zuständig, insoweit bilden AR-Verfahren und Klageverfahren im Sinne des Geschäftsverteilungsplans eine Einheit.

5.

Mahnverfahren

Für die Bearbeitung von sich aus Mahnverfahren (Ba) ergebenden Verfahren, die durch die / den Richter/in zu erledigen sind, gilt die Verteilung nach den Endziffern wie bei den Ca-Verfahren.

Werden in zwei oder mehreren Ba-Verfahren Parteien als Gesamtschuldner verklagt, so werden alle Verfahren von derjenigen Kammer bearbeitet, die für das Verfahren mit dem niedrigsten Ca-Aktenzeichen zuständig ist.

6.

Wiederaufnahmeverfahren, Anfechtung eines Vergleichs, Verfahren nach Klagerücknahme, Überleitung in andere Verfahrensart

a)

Rechtsstreitigkeiten, die wiederaufgenommen werden, nachdem sie aufgrund der Aktenordnung oder aus sonstigen Gründen weggelegt worden sind, fallen in die Zuständigkeit der zuvor befassten Kammer.

Dies gilt auch dann, wenn inzwischen ein neuer Rechtsstreit zwischen den Parteien anhängig ist.

b)

Bei Anfechtung eines vor dem Arbeitsgericht Dortmund geschlossenen Vergleichs ist diejenige Kammer zuständig, vor der der Vergleich geschlossen worden ist.

c)

Wird ein zurückgenommenes, nach § 54 Abs. 5 S. 4 ArbGG als zurückgenommen geltendes oder durch Vergleich beendetes Verfahren erneut anhängig gemacht, fällt es in die Zuständigkeit der Kammer des ursprünglichen Verfahrens, wenn

1. das neue Verfahren innerhalb eines Jahres seit der Erledigung (vgl. Ziff. A.II.7 b) des ursprünglichen Verfahrens eingeht und
2. wenn das ursprüngliche Verfahren und das neue Verfahren denselben Streitgegenstand haben oder wenn mit dem neuen Verfahren der ursprüngliche Streitgegenstand erweitert wird.

d)

Bei Überleitung eines anhängigen Verfahrens (ganz oder teilweise) in eine andere Verfahrensart bleibt die Kammer zuständig, die für die Bearbeitung des Ursprungsverfahrens zuständig war.

e)

Wird ein Verfahren an das Ursprungsgericht zurückgesandt, weil eine Verweisung von dort noch nicht rechtskräftig geworden ist und geht dieses Verfahren erneut nach rechtskräftiger Verweisung ein, so ist die Kammer zuständig, für die das Verfahren ursprünglich eingetragen war.

f)

Bei Vollstreckungsabwehrklagen gemäß § 767 ZPO, Titelherausgabeklagen und Titelgegenklagen sowie bei Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gemäß den §§ 578 ff. ZPO ist die Kammer des Ursprungsverfahrens zuständig.

g)

Ist bereits ein BV-Verfahren zwischen denselben Beteiligten beim Arbeitsgericht Dortmund anhängig und wird zu demselben Streitgegenstand eine einstweilige Verfügung beantragt, entscheidet die für die Hauptsache zuständige Kammer. Das gleiche gilt im umgekehrten Fall, wenn zunächst eine einstweilige Verfügung und erst danach das Hauptverfahren eingehen. Dies gilt aber nur, wenn das Ursprungsverfahren noch nicht beendet ist. Auf A II 7b) wird verwiesen.

h)

Ist in einer Rechtssache einmal mündlich unter Stellung von Anträgen verhandelt worden, ist eine Abgabe der Sache an eine andere Kammer ausgeschlossen.

7.

Vorverfahren

a)

Für Rechtsstreitigkeiten (Ca- und Ga-Verfahren) zwischen denselben Parteien ist die Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen auch für die nachfolgenden Ca- und Ga-Verfahren zuständig, wenn der Rechtsstreit bei Eingang der nachfolgenden Sache noch nicht beendet ist.

Ebenso ist für Rechtsstreitigkeiten mit demselben Kläger/derselben Klägerin bzw. Antragsteller/in, der eine natürliche Person und nicht Arbeitgeber oder Insolvenzverwalter ist, die Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen auch für die nachfolgenden Ca- und Ga-Verfahren zuständig, wenn der Rechtsstreit bei Eingang der nachfolgenden Sache noch nicht beendet ist. Dies gilt nur dann, wenn den geltend gemachten Ansprüchen ein einheitliches Arbeitsverhältnis zugrunde liegt (z. B. Betriebsübergang).

Ein Insolvenzverwalter gilt hinsichtlich des Geschäftsverteilungsplanes als mit der Partei identisch.

b)

Die Beendigung gilt mit dem Ablauf des Tages, an dem das Urteil verkündet oder die Klage zurückgenommen oder der Vergleich bestandskräftig wird, als erfolgt, bei Widerrufsvergleichen mit dem Ablauf der Widerrufsfrist. Als beendet gilt auch ein Ca- oder Ga-Verfahren, das bei Eingang des nachfolgenden Ca- oder Ga-Verfahrens nach den Vorschriften der AktO-ArbG wegzulegen war.

c)

Bei Versäumnisurteilen ist der Rechtsstreit beendet, wenn die Wochenfrist des § 59 Absatz 1 Satz 1 ArbGG bei Eingang der weiteren Sache verstrichen und bis zum Ablauf der Wochenfrist kein Einspruch eingegangen ist.

8.

Zuständigkeit für die bis zum 31.12.2024 anhängig gewordenen Verfahren

Die bis zum 31.12.2024 anhängig gewordenen Verfahren verbleiben in der Zuständigkeit der Kammer, die bis zum 31.12.2024 zuständig war.

9.

Verfahren unter Beteiligung von Ehe- oder Lebenspartnern der Kammervorsitzenden

Verfahren, in welchen dem Ehegatten, der Ehegattin, dem/der Lebenspartner/in (oder dessen Rechtsanwaltskanzlei), Verwandten oder Verschwägerten 1. oder 2. Grades in gerader Linie oder Seitenlinie eines/r nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Kammervorsitzenden Prozessvollmacht erteilt ist, oder in welchen die Prozessvertretung oder Bearbeitung einem Mitglied dieses Personenkreises im Angestelltenverhältnis übertragen ist, werden der Kammer zugewiesen, die am Ende der Vertretungskette der betroffenen Kammer nach der Anlage II zu diesem Geschäftsverteilungsplan steht.

Als Lebenspartner/innen im Sinne des Satzes 1 gelten nicht allein Partner/innen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, sondern auch solche, die mit dem/der Kammervorsitzenden in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Zum Ausgleich ist die abgebende Kammer für die nächste Sache gleicher Verfahrensart zuständig, die der übernehmenden Kammer zugewiesen ist.

Über die abgegebenen und sodann zum Ausgleich übernommenen Verfahren wird eine Liste geführt.

10.

Güterichterinnen und Güterichter und Verweisung gem. § 54 Abs. 6 ArbGG

Güterichterverfahren nach § 54 Abs. 6 ArbGG (GRa-Sachen) werden der Vorsitzenden der 9. Kammer, bei deren Verhinderung dem Vorsitzenden der 2. Kammer und bei gleichzeitiger Verhinderung der Vorsitzenden der 9. Kammer und des Vorsitzenden der 2. Kammer dem Vorsitzenden der 6. Kammer zugewiesen. Die weitere Vertretung bestimmt sich nach der Anlage II.

Bei Zuweisung eines Güterichterverfahrens erfolgt zugunsten der übernehmenden Kammer folgender Belastungsausgleich:

Die nächsten vier Ca-Verfahren, die ab dem Folgetag der Eintragung der GRa-Sache für die zuständige Kammer eingehen, werden in aufsteigender Reihenfolge beginnend mit der 1. Kammer auf die übrigen Kammern verteilt, wobei die 1., 2. und 4. Kammer bei jedem zweiten Umlauf und die 5. Kammer bei jedem dritten Umlauf ausgelassen wird. Die Verteilung der Entlastung wird jahresübergreifend fortgeschrieben.

11.

Regelung in Zweifelsfällen

Entstehen bei einer Kammer Zweifel wegen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit, so entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

III.

Erfassung durch die Geschäftsstelle

1.

Die bei der Geschäftsstelle im Laufe des Tages eingehenden Klagen, Widersprüche auch ohne Terminantrag gegen Mahnbescheide und Einsprüche gegen Vollstreckungsbescheide sind bei der Öffnung der Post mit der Uhrzeit zu versehen. Die Uhrzeit der mit elektronischer Post eingegangenen Klagen wird anhand des Transfervermerks identifiziert. Die bei der Rechtsantragsstelle aufgenommenen Klagen erhalten die Angabe der Uhrzeit entsprechend der Reihenfolge des Eingangs.

2.

Die gesammelten Klagen vom Vortag sind in das Prozessregister in der Reihenfolge der Uhrzeit einzutragen.

3.

Bei Vorliegen eines Ca-Vorverfahrens i. S. d. A II 7, das entweder bereits bei Eingang des neuen Verfahrens durch die Geschäftsstelle festgestellt wird oder bei dem nach erfolgter Eintragung nach einem Präsidiumsbeschluss oder einer Übernahmeerklärung der/s neuen Vorsitzenden wegen Zuständigkeit einer anderen Kammer ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist, erhält das Verfahren am Tag nach der Feststellung, dem Präsidiumsbeschluss bzw. der Übernahmeerklärung das nächste freie Aktenzeichen der übernehmenden Kammer.

Entsprechendes gilt für die Verfahren gem. A II 5, 6 a) bis f) und abgetrennte Verfahren.

Bei mehreren Rechtsstreiten erfolgt die Eintragung in der Reihenfolge der ursprünglichen Aktenzeichen.

4.

BV-, BVGa-, Ga-, sowie AR-Sachen sind unverzüglich nach Eingang einzutragen. Wechselt die Zuständigkeit einer Kammer oder gehen mehrere Anträge/Sachen gleichzeitig ein, gilt die vorstehende Regelung sinngemäß.

5.

Die bei der Geschäftsstelle im Laufe des Tages eingehenden Mahngesuche (Ba-Sachen) sind bei der Öffnung mit der Uhrzeit zu versehen. Die bei der Rechtsantragsstelle aufgenommenen Mahngesuche erhalten die Angabe der Uhrzeit entsprechend der Reihenfolge des Eingangs. Am darauffolgenden Tag sind die gesammelten Mahngesuche in das Mahnregister in der Reihenfolge der Uhrzeit einzutragen. Die Mahnverfahren werden der Kammer entsprechend der Anlage I a) zu diesem Geschäftsverteilungsplan zugeordnet.

6.

AR-Sachen, die eine Zeugenvernehmung zum Gegenstand haben, werden ohne Rücksicht auf die Endziffer von den Kammern in fortlaufendem Wechsel bearbeitet. Die Geschäftsstelle führt insofern eine Liste. Es beginnt die Kammer, die mit ihrer Ordnungszahl auf die Kammer folgt, die die letzte Zeugenvernehmung des Vorjahres durchgeführt hat.

B. Vorsitz und Vertretung

I. Kammervorsitzende und deren regelmäßige Vertretung

1. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:
Richterin am Arbeitsgericht Dr. Moskalew
Regelmäßiger Vertreter:
Der Vorsitzende der 5. Kammer

2. Kammer: Ordentlicher Vorsitzender:
Richter am Arbeitsgericht Gebauhr
Regelmäßige Vertreterin:
Die Vorsitzende der 4. Kammer

3. Kammer: Ordentlicher Vorsitzender:
Richter am Arbeitsgericht Dr. Elking
Regelmäßige Vertreterin:
Die Vorsitzende der 10. Kammer

4. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:
Richterin am Arbeitsgericht Dr. Kirchner
Regelmäßiger Vertreter:
Der Vorsitzende der 2. Kammer

5. Kammer: Ordentlicher Vorsitzender:
Direktor des Arbeitsgerichts Dr. Mareck
Regelmäßige Vertreterin:
Die Vorsitzende der 1. Kammer

6. Kammer: Ordentlicher Vorsitzender:
Richter am Arbeitsgericht Wolkenhauer
Regelmäßiger Vertreter:
Der Vorsitzende der 8. Kammer

7. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:
Richter am Arbeitsgericht Busch
Regelmäßige Vertreterin:
Die Vorsitzende der 9. Kammer
8. Kammer: Ordentlicher Vorsitzender:
Richter am Arbeitsgericht Dr. Pütz
Regelmäßiger Vertreter:
Der Vorsitzende der 6. Kammer
9. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:
Richterin am Arbeitsgericht Thiele
Regelmäßiger Vertreter:
Der Vorsitzende der 7. Kammer
10. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:
Richterin Bette
Regelmäßige Vertreter:
Der Vorsitzende der 3. Kammer
11. Hilfskammer: Ordentliche Vorsitzende:
Richterin am Arbeitsgericht Thiele
Die Vertretung der 11. Kammer und die Entscheidung über
Befangenheitsanträge gegen die Vorsitzende der 11. Kammer folgt den
Regelungen zur 9. Kammer

II. Regelungen zur Vertretung

Ist eine Vertretung durch den regelmäßigen Vertreter/die regelmäßige Vertreterin wegen dessen/deren Verhinderung (Urlaub, Dienstunfähigkeit, sonstige dienstliche Gründe) nicht möglich, so findet eine Umlaufvertretung in der Form statt, dass die nicht verhinderten Vorsitzenden der Kammern die verhinderten Vorsitzenden nach der Anlage II vertreten. Die/der mit einer Vertretung bereits belastete Vorsitzende gilt solange als verhindert, wie andere Vorsitzende noch keine Vertretung wahrzunehmen haben.

In Krankheitsfällen und bei Kuren sollen bereits terminierte Güteverhandlungen nach Möglichkeit nicht aufgehoben werden.

Sofern ein Vorsitzender/eine Vorsitzende hintereinander länger als 10 Arbeitstage oder in einem Kalenderjahr insgesamt länger als 20 Arbeitstage dienstunfähig erkrankt ist, vertritt der/die jeweils nächste Vertreter(in) gem. der Anlage II zum GVP für die Dauer von 10 Arbeitstagen.

Die durchgeführten Vertretungen werden in der Serviceeinheit des/r Vertretenen erfasst. Die regelmäßigen Vertretungen gehen dieser Krankheitsvertretung vor. Die Krankheitsvertretung wird mit Beendigung der regelmäßigen Vertretung nach Ablauf der 10 Arbeitstage des Vorgängers vorrangig nachgeholt.

Ga- und BVGa- Verfahren, die während der Vertretung im Rahmen der Umlaufvertretung eingehen, bleiben dem / der bei Eingang zuständigen Vorsitzenden zur Vertretung und Erledigung zugewiesen, so lange der/die originär zuständige Vorsitzende verhindert ist.

In Urlaubsfällen, die über einen Zeitraum von drei Wochen hinausgehen, erfolgt nach Ablauf der regelmäßigen Vertretung über drei Wochen die weitere Vertretung wochenweise gem. Anlage II.

III. Zuständigkeit für Entscheidungen über Befangenheit

Bei der Entscheidung über ein gegen den Vorsitzenden/ die Vorsitzende einer Kammer gerichtetes Ablehnungsgesuch wird die/der Vorsitzende wie folgt ersetzt:

Vorsitzende/r der Kammer	Vorsitzende/n der Kammer
1. über ein Gesuch gegen	3.
2. über ein Gesuch gegen	8.
3. über ein Gesuch gegen	2.
4. über ein Gesuch gegen	5.
5. über ein Gesuch gegen	6.
6. über ein Gesuch gegen	7.
7. über ein Gesuch gegen	10.
8. über ein Gesuch gegen	9.
9. über ein Gesuch gegen	4.
10. über ein Gesuch gegen	1.

Dieses Verfahren gilt auch für den Fall der Selbstablehnung.

Im Falle einer begründeten Selbstablehnung, eines begründeten Ablehnungsgesuchs nach § 44 ZPO oder bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes gem. § 41 ZPO im Hinblick auf eine/n Kammervorsitzende/n ist die abgebende Kammer zum Ausgleich für die nächste Sache gleicher Verfahrensart zuständig, die der übernehmenden Kammer zugewiesen ist. Über die abgegebenen und sodann zum Ausgleich übernommenen Verfahren wird eine Liste geführt.

C. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

I.

Alle ehrenamtlichen Richter, die sich aus den vor Beginn des Geschäftsjahres aufgestellten Listen ergeben, die getrennt nach den ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitgeber und Kreisen der Arbeitnehmer zu führen sind, gehören sämtlichen Kammern an.

II.

Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen zu den Sitzungen der einzelnen Kammern hat nach der Reihenfolge der für das laufende Kalenderjahr

aufgestellten Liste, die alphabetisch geordnet ist, zu erfolgen. Wenn ein ehrenamtlicher Richter / ehrenamtliche Richterin verhindert ist, muss der Vermerk „verhindert“, bei dem Ersatz der Vermerk „Ersatz“ gemacht werden.

Bei rechtzeitiger Absage erfolgt die Ladung des nächstfolgenden ehrenamtlichen Richters / der nächstfolgenden ehrenamtlichen Richterin. Ist die / der nächstfolgende ehrenamtliche Richter/in weder schriftlich noch telefonisch erreichbar, wird die/der übernächste und so fort geladen.

Für die weiteren, am selben Terminstage anstehenden Sachen werden die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen in der Reihenfolge der für das laufende Kalenderjahr aufgestellten Liste geladen.

III.

Wenn ehrenamtliche Richterinnen und Richter unvorhergesehen verhindert sind, nachdem sie geladen sind, erfolgt die Ladung aus der gesondert aufgestellten Hilfsliste. Dies gilt auch im Fall der Ablehnung von ehrenamtlichen Richtern.

Die Genannten sind in der Reihenfolge zu laden, in der sie in der Hilfsliste aufgeführt sind, und zwar in der Reihenfolge der Absagen. Gehen am gleichen Tage mehrere Absagen ein, so ist zunächst für die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl zu laden.

Fällt eine/e ehrenamtlicher/e Richter/in der Hilfsliste aus, so ist der/die Nächste nicht verhinderte zu laden. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die abgesagt haben, sind erst wieder nach Erschöpfung der Hilfslisten zu laden.

Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter für den betreffenden Sitzungstag bereits geladen, gilt sie/er als verhindert für eine Ladung nach der Hilfsliste.

IV.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die im Laufe des Jahres neu berufen werden, werden in der Reihenfolge ihrer Berufung am Schluss der Liste nachgetragen. Werden Berufungen zum selben Zeitpunkt vorgenommen, erfolgt die Eintragung in alphabetischer Reihenfolge. Das gleiche gilt im Falle der erneuten Berufung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters.

V.

Die zu einem Sitzungstag geladenen ehrenamtlichen Richter/Richterinnen der Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen sind auch für die ohne mündliche Verhandlung zu fassenden Beschlüsse der übrigen Kammern zuständig, soweit für diese Kammern keine Beisitzer geladen worden sind.

VI.

In Sachen, in denen eine Beweisaufnahme mittels Zeugenvernehmung (mit Ausnahme schriftlicher Zeugenvernehmungen gemäß § 377 ZPO und im Wege der Rechtshilfe durchgeführter Zeugenvernehmungen), Erstattung eines Sachverständigengutachtens (mit Ausnahme der Erstattung eines schriftlichen Gutachtens ohne mündliche Erläuterung gemäß § 411 ZPO), Augenscheineinnahme, die durch die Kammervorsitzende / den Kammervorsitzenden als beauftragte/r Richterin/Richter allein erfolgt ist und Parteivernehmung - ggf. auch noch nicht abschließend - stattgefunden hat, sind für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richterinnen / Richter wie in der früheren Verhandlung heranzuziehen. Im Falle einer Verhinderung einer ehrenamtlichen Richter / eines ehrenamtlichen Richters für eine der nachfolgenden Verhandlungen ist eine ehrenamtliche Richter / ein ehrenamtlicher Richter gemäß der turnusmäßigen Reihenfolge (C I bis IV des Geschäftsverteilungsplans) zu laden. Schließen sich weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richter / Richterinnen der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen.

E. Geltungsdauer

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025.

Liegt bis zum 31.12.2025 der Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2026 noch nicht vor, gilt dieser Geschäftsverteilungsplan bis zur Aufstellung des neuen Geschäftsverteilungsplanes.

Dortmund, den 06.12.2024

<u>gez. Thiele</u>	<u>gez. Dr. Mareck</u>	<u>gez. Gebauhr</u>
Thiele	Dr. Mareck	Gebauhr
 <u>gez. Dr. Kirchner</u>	 <u>gez. Wolkenhauer</u>	
Dr. Kirchner	Wolkenhauer	

Anlagen

Anlage I a) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2025**BV –Verfahren**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		11		12	13	14	15	16	17
18	19	20	21		22	23	24	25	26
		27		28	29	30	31	32	33
34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
		44			45	46	47	48	49
50	51	52	53	54	55	56	57	58	59
		60		61	62	63	64	65	66
67	68	69	70		71	72	73	74	75
		76		77	78	79	80	81	82
83	84	85	86	87	88	89	90	91	92
		93			94	95	96	97	98
99	100	101	102	103	104	105	106	107	108
		109		110	111	112	113	114	115
116	117	118	119		120	121	122	123	124
		125		126	127	128	129	130	131

Anlagen**Anlage I a) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2025****Ba –Verfahren**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		11		12	13	14	15	16	17
18	19	20	21		22	23	24	25	26
		27		28	29	30	31	32	33
34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
		44			45	46	47	48	49
50	51	52	53	54	55	56	57	58	59
		60		61	62	63	64	65	66
67	68	69	70		71	72	73	74	75
		76		77	78	79	80	81	82
83	84	85	86	87	88	89	90	91	92
		93			94	95	96	97	98
99	100	101	102	103	104	105	106	107	108
		109		110	111	112	113	114	115
116	117	118	119		120	121	122	123	124
		125		126	127	128	129	130	131

Anlagen

Anlage I b) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2025**AR -Verfahren**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		11		12	13	14	15	16	17
18	19	20	21		22	23	24	25	26
		27		28	29	30	31	32	33
34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
		44			45	46	47	48	49
50	51	52	53	54	55	56	57	58	59
		60		61	62	63	64	65	66
67	68	69	70		71	72	73	74	75
		76		77	78	79	80	81	82
83	84	85	86	87	88	89	90	91	92
		93			94	95	96	97	98
99	100	101	102	103	104	105	106	107	108
		109		110	111	112	113	114	115
116	117	118	119		120	121	122	123	124
		125		126	127	128	129	130	131

Anlage II zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024

Kammer	regelmäßige Vertretung	weitere Vertretung							
1	5	8	3	2	6	9	7	10	4
2	4	6	9	1	3	10	8	7	5
3	10	4	1	5	9	8	6	2	7
4	2	5	7	10	1	6	3	9	8
5	1	3	6	4	10	7	2	8	9
6	8	2	5	9	7	1	10	4	3
7	9	10	8	3	2	5	4	1	6
8	6	9	10	7	5	4	1	3	2
9	7	1	2	8	4	3	5	6	10
10	3	7	4	6	8	2	9	5	1

Der Geschäftsverteilungsplan wurde wie folgt geändert:

Präsidium des Arbeitsgerichts Dortmund

-3204-

Beschluss

Aus gegebenem Anlass wird in Ergänzung des Geschäftsverteilungsplans vom 06.12.2024 unter Aufrechterhaltung im Übrigen folgender Beschluss gefasst:

Die auf den 11.03.2025 terminierten 12 Gütesachen der 10. Kammer werden den Vorsitzenden der Kammern 9, 6 und 7 nur zur Verhandlung im GT am 11.03.2025 und insofern zur Vertretung unter Aufrechterhaltung der Terminierung wie folgt zugewiesen:

Der Vorsitzenden der 9. Kammer RichterIn am ArbG Thiele die Sachen

10 Ca 380/25

10 Ca 170/25

10 Ca 430/25

10 Ca 440/25

Dem Vorsitzenden der 6. Kammer Richter am ArbG Wolkenhauer die Sachen

10 Ca 364/25

10 Ca 280/25

10 Ca 540/25

10 Ca 4890/24

Dem Vorsitzenden der 7. Kammer Richter am ArbG Busch die Sachen

10 BV 10/25

10 Ca 330/25

10 Ca 150/25

10 Ca 420/25

Dortmund, den 10.03.2025

<u>gez. Dr. Mareck</u>	<u>gez. Gebauhr</u>	<u>gez. Dr. Pütz</u>
Dr. Mareck	Gebauhr	Dr. Pütz
<u>gez. Thiele</u>	<u>gez. Wolkenhauer</u>	
Thiele	Wolkenhauer	